

Stufenplan

1. Stufe

In der ersten Zeit ihres Hier seins durchlaufen die Bewohnerinnen und Bewohner die 1. Stufe des Stufenplanes. Vorrangiges Ziel ist es anzukommen und Ruhe zu erlangen. In dieser Zeit haben die Betroffenen Gelegenheit, ihre Mitbewohner, die Mitarbeiter, die hausinternen Regeln und Zeiten, sowie die Arbeitsbereiche kennen zu lernen. Dazu kommt die Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung besteht in dieser Zeit die Möglichkeit, die jeweiligen Personen unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen einschätzen zu können, um so die unterschiedlichen Faktoren, wie Rückfallgefährdung oder Orientierungsvermögen zu beurteilen. In dieser Stufe haben die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner an Wochentagen bis 22.00 Uhr und an Wochenenden bis 24.00 Uhr Ausgang. Die Ausgangszeiten können in Einzelfällen gegebenenfalls in Rücksprache mit den zuständigen gesetzlichen Betreuern oder den behandelnden Ärzten eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die diese Einschränkungen rechtfertigen (z.B. akute depressive Schübe oder Phasen epileptischer Anfälle). Zugleich ist während der 1. Stufe die Teilnahme an allen Angeboten und Mahlzeiten Pflicht, Beurlaubungen hierfür werden ausschließlich für Schulausbildung, Arbeit oder im Krankheitsfall gewährt. Während der 1. Stufe wird der entsprechende Hilfeplan inklusive Anamnese und Diagnostik erstellt und alle notwendigen weiteren Informationen und Unterlagen eingeholt. Die Einrichtung kann von einzelnen Regelungen abweichen, wenn sich die entsprechenden Bewohnerinnen und Bewohner länger als 8 Wochen in der 1. Stufe befinden oder andere wichtige Gründe dafür sprechen.

2. Stufe

Haben sie die Bewohnerinnen und Bewohner im Haus eingelebt und konnten alle in der 1. Stufe offenen Punkte bearbeitet werden, so wechseln die Betroffenen in die 2. Stufe. In dieser Stufe sollen schwerpunktmäßig die Inhalte des Hilfeplanes umgesetzt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben nach Absprache die Möglichkeit, über das Wochenende beurlaubt zu werden und gemäß den vom zuständigen Kostenträger erlassenen Bestimmungen Urlaub von der Einrichtung zu nehmen. An den Wochentagen kann nach Absprache in begründeten Fällen die Befreiung von der Teilnahme an Frühstück und Mittagessen erfolgen. Die Befreiung von der Teilnahme am Abendessen kann einmal die Woche nach einfacher Abmeldung erfolgen, ansonsten auf Antrag. Am Wochenende bzw. an Feiertagen ist für die nicht beurlaubten Bewohnerinnen und Bewohner die Teilnahme an einer Mahlzeit am Tag verpflichtend, beurlaubte Bewohner müssen am Rückreisetag an einer Mahlzeit teilnehmen. Die Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten sozialtherapeutischen Angeboten ist Pflicht. Eine Befreiung ist nur im Krankheitsfall möglich. Im Rahmen der in der Hausordnung festgelegten Besuchsregelung kann Besuch empfangen werden. Die Aufnahme von Außenkontakten (Sportverein, Selbsthilfegruppe, VHS-Kurse o. ä.) wird ausdrücklich angestrebt, befürwortet und sofern möglich unterstützt. Die Ausgangszeiten sind generell an den Wochentagen auf 24.00 Uhr festgesetzt, jedoch können sie in Einzelfällen eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die diese Einschränkung rechtfertigen (z. B. akute depressive Schübe oder Phasen epileptischer Anfälle). In Ausnahmefällen kann auf entsprechenden Antrag die Ausgangszeit verlängert werden.

3. Stufe

Die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Wiedereingliederungsbemühungen soweit abgeschlossen sind, dass sie die Einrichtung in absehbarer Zeit verlassen werden, um .z. B. eine eigene Wohnung zu beziehen oder zur Familie zurück zu kehren, wechseln in die 3. Stufe um diese Vorhaben konkret umzusetzen. In dieser geht es vorrangig darum, die in der 2. Stufe aufgebauten Außenkontakte zu festigen und gegebenenfalls Arbeitsplatz und Wohnung zu suchen. In dieser Stufe sind externe Übernachtungen in Einzelfällen auch während der Woche außerhalb der Urlaubsregelung möglich. Von der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Einrichtung können die betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner nach Absprache mit den Mitarbeitern freigestellt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner, die während ihres Aufenthaltes einen Suchtmittelrückfall haben, werden, sofern sie weiter im Haus leben können, automatisch wieder in die 1. Stufe zurückgestuft, bis die Aufarbeitung der Rückfallsituation erfolgt ist.